

S a t z u n g

der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. §§54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 Gesetz v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung vom 16. März 2015 folgende Satzung beschlossen.

Incl. 1. Änderung vom 18.06.2018, Inkrafttreten am 22.06.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Abwasservorbehandlungsanlagen
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

IV. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge und Gebühren
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

Anhang I Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen (SG) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren und Abgabe des gesamten Schmutzwassers an die Stadt Lüneburg zur Weiterbehandlung des Abwassers in der städtischen Abwasserbehandlungsanlage (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die SG

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die SG abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser); das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitetes Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören.
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle zur Erfüllung der in Ziff. a) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der SG und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der SG und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasseranlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die SG kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs.6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SG. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen der SG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der SG gestellt werden. Für die Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die SG kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die SG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage, wobei das

gesammelte Regenwasser als Brauchwasser Verwendung findet, bedarf es ebenfalls der Genehmigung. Ausnahme: Anlagen, bei denen das gesammelte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die SG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die SG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.
- (6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SG ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der SG mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Mitteilung über eine genehmigungsfreie Baumaßnahme vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 2. einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwasser sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Fette, Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gemarkung, Flur und Flurstück,

- Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
5. Einen Kanalbestandsplan im Maßstab 1 : 500 mit Höhenangaben bezogen auf Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) des öffentlichen Kanalnetzes
 6. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf m. ü. NHN mit Darstellung der Rückstauenebene,
 7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Die SG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Der Entwässerungsantrag ist von einer sachkundigen Person oder Stelle zu erstellen und von dieser gemeinsam mit dem Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der SG auszuhändigen, soweit nicht die SG für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den Schmutzwasserkanal dürfen Grund- und Oberflächenwasser (Regenwasser) nicht eingeleitet werden.
- (4) Die SG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die SG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
Die Kosten dieser Überprüfung sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nur dann zu tragen, wenn die Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden.
Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der SG die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die SG berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht der Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümer sowie ggf. die Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die SG kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
 - Kaltreiniger oder ähnlich Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-Wasserstoff-Säure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Kondensate aus Brennwertkesseln dürfen entsprechend dem ATV-DVWK Regelwerk hier: ATV-A 251 eingeleitet werden;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.
- (2) Abwasser aus der industriellen Kartoffelverarbeitung darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen eingeleitet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeitet werden und die Verschleppung von vermeintlich im Abwasser enthaltenen Erregern des Kartoffelkrebs/Kartoffelzystennematoden durch geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen verhindert wird. Die Beurteilung der Risikoanalyse erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer.
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

- (4) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe die Einleitungswerte lt. Anhang I nicht überschritten werden. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Probenentnahmekategorie ist auf den jeweiligen Parameter abzustimmen (Stichprobe/qualifizierte Stichprobe).
- (5) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) und die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigeschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die SG. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die SG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert und/oder einer Dienstbarkeit sichern lassen.
- (3) Die SG lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat einen Kontrollschacht entsprechend DIN 1986 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem der Anschlusskanal fertig gestellt ist. Der Kontrollschacht ist auf dem Grundstück des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin unmittelbar an die Grundstücksgrenze einzubauen und von dem Eigentümer zu unterhalten. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von

dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (4) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht vorhanden, so ist dieser vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach DIN 1986 herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (5) Die SG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Ist ein Übergabeschacht oder eine Revisionsöffnung auf dem Grundstück nicht vorhanden, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer diese/n herzustellen/herstellen zu lassen.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der NBauO und hierauf gestützte Rechtsverordnungen, Satzungen, soweit in dieser Satzung nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- (2) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum ... auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der SG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die SG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Bis zur Abnahme der Rohrleitungen ist ein Protokoll über die Dichtheitsprüfung gem. DIN 1986 vorzulegen.
- (6) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter gleichzeitiger Vorlage einer Fertigstellungsmeldung, die von einer sachkundigen Person oder Stelle zu unterzeichnen ist, zu beantragen.

- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der SG unverzüglich mitzuteilen. Die SG kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die SG kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SG. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich, so kann die SG zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auf deren/dessen Kosten den Einbau und Betrieb von ausreichenden privaten Pumpanlagen verlangen.

§ 11 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Einleitungsbedingungen dieser Satzung entspricht. Auf eine gegebenenfalls erforderlich werdende Genehmigungspflicht gemäß § 154 NWG wird hingewiesen.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Fällt auf einem Grundstück Abwasser an, welches unter die Regelungen nach der Abwasserverordnung nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz für den Ort des Anfalls oder vor Vermischen mit anderen Teilströmen fällt, so ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Die SG kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die SG die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht vorhanden sein.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die SG kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der SG oder Beauftragten der SG ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die SG oder Beauftragte der SG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die SG dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die SG ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die SG kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtigkeitsüberprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtigkeitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die SG nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die SG außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Bei unter dem Rückstau liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III Besondere Bestimmungen für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörden.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der SG oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Der SG ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 2. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 3. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen)

- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 12 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der SG oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit der Entleerung gegenüber der SG rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

§ 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der SG oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2001, entleert
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der SG innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der SG die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die SG kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die SG oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von der SG, von ihr Beauftragten oder mit Zustimmung der SG betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SG mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die SG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich - anschließend zudem schriftlich - der SG mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der SG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellung), hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der SG mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die SG kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die SG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der SG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005, Bundesgesetzblatt I, Seite 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)) verursacht, hat der SG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der SG schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die SG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Verwaltungsakte, die zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung erlassen werden, können - auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen - gemäß des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (NGVBI S. 139) zuletzt geändert am 17.12.1999 (NGVBI S. 710) in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 20.02.1998 (NGVBI S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 11.12.2003 (NGVBI S. 414) mit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000,00 € vollstreckt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorliegender Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) ableitet,
 3. dem gemäß § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 5 Abs. 7 mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die SG ihr Einverständnis erklärt hat,
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 6. § 9 Abs. 3 keinen Kontrollschacht anlegt,
 7. §§ 7, 8, 14 Abs. 4 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 9. § 10 Abs. 3 und 6 die Entwässerungsanlage oder Teile hiervon nicht durch die SG abnehmen lässt und die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 10. §§ 12, 16 Abs. 3 Beauftragten der SG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage(n) gewährt,

11. § 11 Abs. 2 die vorgeschriebene Abwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
12. § 14 Abs. 2 die Entleerung behindert,
13. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit der Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SG beauftragte Dritte vornehmen lässt,
14. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SG beauftragte Dritte vornehmen lässt,
15. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
16. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung vom 27.06.2005 außer Kraft.

Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. März 2015

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 8 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen (DEV-Nr.)	Stand
a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4 (C4)	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	April 2012
c) Absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen sonst	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit 50 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56 (H56)	Juni 2009
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex - bis 1m ³ mineralöhlhaltiges Ab- wasser pro Tag - über 1m ³ mineralöhlhaltiges Ab- wasser pro Tag	100 mg/l 20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53) Beachten: DIN EN 858, Teil 1 DIN EN 858, Teil 2 DIN 1999-100 (Abscheider- anlagen für Leichtflüssigkei- ten)	Juli 2001 Feb. 2005 Okt. 2003 Okt. 2003
b) Adsorbierbare Organisch gebun- dene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562 (H14) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22 (H22)	Feb. 2005 Feb. 2001
c) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)	Aug. 1997
4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2	Nov. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 (E6) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3(D22) DIN 38405-24 (D24) DIN EN ISO 11885 (E22)	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009

e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Aug. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-7 (E7) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Feb. 2005
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 (E11) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846 (E12) DIN EN 12846 (E31)	Aug. 2012 Aug. 2012
i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 (E8) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
j) Zinn (SN)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2009 Feb. 2005
k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Feb. 2005
l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22)	Mai 2000 Sept. 2009
5. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23)	Okt.1983 Mai 2005
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	April 2011
c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	April 2011
d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-4 (D4) entspr. DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Juli 1985 Juli 2009
e) Stickstoff aus Nitrat (NO ₃ -N) (falls größere Frachten anfallen)	40 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-9 (D9)	Juli 2009 Sept. 2011
f) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20)	April 1993 Juli 2009
g) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-5 (D5)	Juli 2009 Jan. 1985
h) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22)	Sept. 2004 Sept. 2009
i) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Juli 1992
6. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich-tig	100 mg/l	DIN 38409-16 (H16)	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt		
7. Toxizität			
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.			